

Zahlungsaufforderungen

So schnell muss der Schuldner sich nicht bedroht fühlen!

Bleibt eine Forderung offen, wird der Schuldner gemahnt. Die Mahnung stellt das ernsthafte Zahlungsverlangen dar. Um diesem den notwendigen Nachdruck zu verleihen, gehört es zur täglichen Praxis des Gläubigers und seiner Rechtsdienstleister, den Schuldner auf die Konsequenzen der fortgesetzten Zahlungsverweigerung hinzuweisen. Den Verbraucherzentralen ist dies schon lange ein Dorn im Auge und so haben sie jetzt ein Inkassounternehmen wegen – vermeintlich – unlauterer Drohungen abgemahnt. Der Erfolg ist ausgeblieben und der BGH hat ganz andere Maßstäbe angelegt (22.3.18, I ZR 25/17). Dessen Urteil ist für Anwälte wie Inkassounternehmen von großer Bedeutung.

Darum ging es beim BGH

Das von der Verbraucherzentrale beklagte Inkassounternehmen (IKU) verwendet gegenüber säumigen Verbrauchern, um Forderungen einzutreiben, Schreiben, in denen es unter Androhung gerichtlicher Schritte und von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Zahlung auffordert und verschiedene Zahlungsvarianten anbietet. Die Verbraucherzentrale meint, das IKU beeinträchtigt mit diesen Zahlungsaufforderungen in wettbewerbswidriger Weise die Entscheidungsfreiheit von säumigen Verbrauchern durch Druck und verlangt die Unterlassung.

Das erste Schreiben

Die erste beanstandete Formulierung lautete: „*Letztmalig geben wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre Forderungsan gelegenheit ohne negative Auswirkungen für Sie zu erledigen. Die Gesamtforderung beträgt derzeit ... EUR und wächst durch Zinsen und Gebühren laufend an. Dieser Betrag erhöht sich nochmals erheblich, sobald*

wir einen gerichtlichen Mahnbescheid gegen Sie veranlassen. Nutzen Sie diese Chance und ersparen Sie sich gerichtliche Schritte und den Besuch des Gerichtsvollziehers oder Pfändungsmaßnahmen auf Konten und Einkünfte.“

Dann wurde weiter eskaliert

Nachdem der Schuldner darauf nicht reagierte, schrieb das IKU: „*Die Einleitung gerichtlicher Schritte steht unmittelbar bevor. Nach Erwirkung eines Vollstreckungstitels besteht 30 Jahre lang die Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung gegen Sie zu betreiben: Gerichtsvollzieher, Lohnpfändung, Kontopfändung, Haftbefehl, eidesstattliche Versicherung etc. ... Zusätzlich sind die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten gemäß §§ 284, 286 BGB von Ihnen zu tragen. Die derzeit offene Gesamtforderung von ... EUR wird sich dadurch weiter erhöhen.*“

Schon LG und OLG sind dem Unterlassungsbegehren nicht gefolgt. Das

hat der BGH dann höchstrichterlich bestätigt.

BGH sieht keine Unlauterkeit

Der Verbraucherzentrale stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung (§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG) und Erstattung von Abmahnkosten (§ 12 Abs. 1 S. 2 UWG) nach Ansicht des BGH nicht zu. Die beanstandeten Schreiben stellen keine wettbewerbswidrige aggressive geschäftliche Handlung im Sinne von § 3 Abs. 1, § 4 Nr. 1 UWG a. F. und § 3 Abs. 1, § 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG dar. Die Ansicht des BGH lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Leitsätze des BGH

Das Schreiben eines Inkassounternehmens, das eine Zahlungsaufforderung sowie die Androhung gerichtlicher Schritte und anschließender Vollstreckungsmaßnahmen enthält und nicht verschleiert, dass der Schuldner in einem Gerichtsverfahren geltend machen kann, den beanspruchten Geldbetrag nicht zu schulden, stellt keine wettbewerbswidrige aggressive geschäftliche Handlung dar.

Da die Klägerin den geltend gemachten Unterlassungsanspruch auf Wiederholungsgefahr stützt, musste der BGH prüfen, ob das beanstandete Verhalten der Beklagten sowohl zum Zeitpunkt seiner Vornahme rechtswidrig war als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung. Da sich zum 10.12.15 das UWG geändert hatte,

waren also zwei verschiedene Rechtslagen zu prüfen. Am Ergebnis änderte das nichts.

Praxistipp

Der zuvor in § 4 Nr. 1 UWG a. F. geregelte Tatbestand der unlauteren Beeinflussung der Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers und des sonstigen Marktteilnehmers wurde in den neu geschaffenen § 4a UWG überführt.

Zentral: Entscheidungsfreiheit

Nach § 4a Abs. 1 S. 1 UWG handelt unlauter, wer eine aggressive geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die dieser andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG aggressiv, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers durch unzulässige Beeinflussung erheblich zu beeinträchtigen. Eine unzulässige Beeinflussung liegt nach § 4a Abs. 1 S. 3 UWG vor, wenn der Unternehmer eine Machtposition gegenüber dem Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zur Ausübung von Druck, auch ohne Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt, in einer Weise ausnutzt, die die Fähigkeit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt. Für § 4 Nr. 1 UWG a. F. gilt bei richtlinienkonformer Auslegung nichts anderes.

IKU kann und darf Druck machen

Einen solchen Fall hat der BGH mit den Vorinstanzen in den Streitgegenständlichen Schreiben nicht gesehen. Zwar sei ein IKU in der Lage, säumi-

ge Verbraucher unter Druck zu setzen. Auch übten die Schreiben Druck aus. Allerdings sei dies zulässig.

Eine unzulässige Beeinflussung liegt vor, wenn die Machtposition gegenüber Verbrauchern in einer Weise zur Ausübung von Druck ausgenutzt wird, die die Fähigkeit der Verbraucher zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt. Dies ist der Fall, wenn die beanstandete geschäftliche Handlung geeignet ist, die Rationalität der Entscheidung der angesprochenen Verbraucher vollständig in den Hintergrund treten zu lassen (BGH GRUR 15, 1134 Rn. 14 – Schufa-Hinweis).

Nach § 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UWG ist bei der Feststellung, ob eine geschäftliche Handlung aggressiv im Sinne des § 4a Abs. 1 S. 2 UWG ist, auf Drohungen mit rechtlich unzulässigen Handlungen abzustellen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss aber nicht, dass die Drohung mit einer rechtlich zulässigen Maßnahme den Tatbestand der Nötigung oder unzulässigen Beeinflussung von vornherein nicht erfüllen kann. Die Ausübung von Druck durch Drohung mit einer rechtlich zulässigen Maßnahme kann die Fähigkeit der Verbraucher zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränken und damit den Tatbestand der unzulässigen Beeinflussung erfüllen, wenn bei dieser Drohung verschleiert wird, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, den Eintritt der angebotenen Maßnahme zu verhindern.

Praxistipp

Die Ankündigung der nach § 28a Abs. 1 BDSG zulässigen Übermittlung von Schuldnerdaten an die Schufa schränkt die Option einer informierten Entscheidung wesentlich ein, wenn ein hinreichend klarer Hinweis fehlt, dass mit dem bloßen Bestreiten der Forderung eine Mitteilung an die Schufa unterbleibt (BGH GRUR 15, 1134).

Mit dem OLG geht der BGH davon aus, dass

- eine konkrete Zahlungsaufforderung
- mit bestimmten Zahlungsvorschlägen
- unter Androhung gerichtlicher Schritte
- und der Ankündigung anschließender Vollstreckungsmaßnahmen
- ohne Verschleierung der Möglichkeit der Rechtsverteidigung nicht zu beanstanden ist.

Dem Verbraucher mehr zutrauen

Die Verbraucherzentrale hatte geltend gemacht, der juristisch nicht vorgebildete Durchschnittsverbraucher wisse nicht, dass er ohne rechtliche Nachteile bei fragwürdigen Forderungsangelegenheiten auf Drohschreiben eines IKU untätig bleiben könne. Daher verschleierte das beanstandete Schreiben, dass der Schuldner vor dem in Aussicht gestellten Besuch des Gerichtsvollziehers oder vor Pfändungsmaßnahmen auf Konten und Einkünfte die Möglichkeit habe, den geltend gemachten Anspruch von einem Gericht prüfen zu lassen.

Das lässt der BGH nicht gelten. Die Verbraucherzentrale vertrete hier nur eine Meinung, die der der Gerichte nicht überlegen sei.

Nach Ansicht der Ausgangsgerichte und des BGH wisse auch der juristisch nicht vorgebildete Verbraucher, dass er nicht zwangsläufig in einem Zivilprozess zur Zahlung verurteilt werde. Er wisse auch, dass es der Gläubiger ist, der gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen muss, um Forderungen durchzusetzen und dass es nicht Sache des Schuldners ist, zur Abwehr von Forderungen das Gericht anzurufen.

Nicht einmal, wenn die Forderung fragwürdig, bestritten oder verjährt wäre, gelte Abweichendes.

Kostenrecht

Anrechnung oder Nicht-Anrechnung?

Im Rahmen des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs kann der Kläger die volle Erstattung der Verfahrensgebühr auch verlangen, wenn er wegen eines eingeklagten materiell-rechtlichen Anspruchs auf Erstattung einer vorprozessualen Geschäftsgebühr zunächst nur Erstattung einer 0,65-Verfahrensgebühr verlangt, auf den materiell-rechtlichen Erstattungsanspruch jedoch dann verzichtet hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der materiell-rechtliche Erstattungsanspruch tatsächlich bestand oder nicht.

Im erstinstanzlichen Kostenfestsetzungsverfahren hat der Bevollmächtigte grundsätzlich einen Anspruch auf die volle 1,3-Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG.

Nicht jeder kann sich auf die Anrechnung berufen

Dass der Rechtsanwalt bereits vorgeichtlich tätig war und dort eine hälftig, höchstens mit 0,75 anrechenbare Geschäftsgebühr verdient hat, kann ein Dritter nur nach Maßgabe des § 15a Abs. 2 RVG geltend machen.

Er kann sich danach auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.

Wenn der Kläger in der Hauptsache verzichtet

Verzichtet der Kläger in der Hauptsache auf den ganz oder teilweisen materiell-rechtlichen Ausgleich dieser Gebühr, liegen nach dem OLG Frankfurt (8.6.18, 6 U 49/18) diese Voraussetzungen nicht vor.

Anfechtungsrecht

Gläubiger oder IKU: Wer ist der richtige Anfechtungsgegner?

Tilgt der Schuldner eine zum Zweck des Forderungseinzugs treuhänderisch abgetretene Forderung gegenüber dem Inkassounternehmen (IKU) als Forderungszessionar, kann die Zahlung nach Weiterleitung an den ursprünglichen Forderungsinhaber nur diesem gegenüber und nicht gegenüber dem IKU angefochten werden.

Das hat jetzt das OLG Frankfurt (9.5.18, 4 U 52/17, FMP 18, 166) entschieden. Wird ein Dritter als Empfangsbeauftragter des Gläubigers eingeschaltet, ist der Gläubiger und nicht der Empfangsbeauftragte nach seiner Ansicht als Leistungsempfänger zur Rückgewähr verpflichtet. Aufgrund der treuhänderischen Pflicht zur Weiterleitung des Betrags ist nicht der Treuhänder, sondern der Treugeber als Gläubiger der Forderung Leistungsempfänger.

Hat der Treugeber mit dem Eingang der Zahlung auf dem Konto des Treuhänders gegen diesen aus dem Treuhand- und Auftragsverhältnis einen Herausgabeanspruch aus § 667 BGB erworben, ist er unmittelbarer Empfänger der Schuldnerleistung und damit Rückgewährschuldner gemäß § 143 Abs. 1 InsO geworden.

Praxistipp

Im Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem IKU sollte vertraglich vereinbart werden, wer in welchem Umfang den Rückgewähranspruch erfüllt. Er setzt sich aus der beim Gläubiger verbliebenen Hauptforderung sowie den beim IKU verbliebenen Erfolgsprovisionen und Vergütungsanteilen zusammen, was eine solche Vereinbarung nahelegt.

Kostenrecht

Scannen und kopieren

Das Einscannen von Dokumenten begründet keinen Anspruch auf Erstattung einer Pauschale nach Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG, denn das Einscannen von Dokumenten ist keine Herstellung von Kopien im Sinne von Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG.

Das LSG Bayern (9.8.18, L 12 SF 296/18, FMP 18, 183) ist der Ansicht, dass als Kopie im Sinne des Kostenrechts nach dem 2. KostRMOG nur die Reproduktion einer Vorlage auf einem körperlichen Gegenstand anzusehen ist, z. B. auf Papier, Karton oder Folie. Weder nach dem Wortlaut der Norm noch nach deren Zweck oder der Gesetzesbegründung sei ein entsprechender Auslagenersatzanspruch zu begründen. Der Gesetzgeber habe den Begriff der Kopie statt den der Ablichtung gerade genutzt, weil ein Scan von der Erstattungspflicht ausgeschlossen werden sollte.

Soweit zu sehen, folgen die gängigen Kostenrechtskommentare dieser Sicht. Eine andere Auffassung ist allerdings bei Hartmann (Kostengesetze, 47. Aufl., 7000 VV, Rn. 4) zu finden, ohne dass diese näher begründet wird.

Das Einzige was also – kostenrechtlich, wenn auch nicht der Umwelt – hilft: Erst kopieren, dann scannen.

Impressum

Herausgeber und Lieferung

BS Software GmbH, Stahlgruberring 11a, 81829 München

Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Business Media, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de; Redaktion: RA (Syndikus-RA) Michael Bäch (Chefredakteur, verantwortlich)

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugswise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der behandelten Materie macht es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.